

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens 532,4 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 403,8 Millionen M aus Obligationen finanziert.

## §10

**Sozialversicherung**

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 508,0 Millionen M
Ausgaben	10 443,0 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 934,4 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	826,6 Millionen M
Ausgaben	1 778,1 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	951,5 Millionen M.

## §11

**Einnahmen der örtlichen Haushalte**

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden planmäßigen Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
-----------	------------------------

a) Nettogewinnabführungen, Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
---	--------------------------------

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
-----------	------------------------

b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen — außer Kurtaxe —	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern und staatliche Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Steuern der privaten Wirtschaft, der Genossenschaften, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern — mit Ausnahme der Steuern und Gewinnanteile der Industriebetriebe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuell arbeitenden Handwerks	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise, Haushalte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreistagen in Übereinstimmung mit den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden gefaßten Beschlüsse
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erhalten als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergnügungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen